

# ■ Kuba

Von Rechtsanwalt Dr. *Dirk Rissel*, LL.M., Baden-Baden

Stand: 15.11.2025\*

---

\* Auch alle Internetfundstellen wurden zuletzt am 15.11.2025 abgerufen, sofern nicht explizit anders angegeben.

**Abkürzungen\***

CC	Código Civil (Zivilgesetzbuch)	GO	Gaceta Oficial (Amtsblatt)
CF	Código de las Familias (Gesetzbuch der Familien)	LREC	Ley del Registro del Estado Civil (Zivilstandsregistergesetz)
CProc	Código de Procesos (Prozessgesetzbuch)	RCD	Revista Cubana de Derecho (Zeitschrift)

**Abgekürzt zitierte Literatur**

*Samtleben*, Das kubanische Gesetzbuch der Familien und seine Kollisionsnormen, StAZ 2023, 42 ff  
*Samtleben*, Länderbericht Kuba, in *Geimer/Schütze*, In-

ternationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen (Stand 66. Lfg, 2023), zit *Samtleben* in *Geimer/Schütze*, LB Kuba

**Gesetze online**

Normtexte können auf der Webseite der Gaceta Oficial unter <https://www.gacetaoficial.gob.cu/es> abgerufen werden.

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 7
  - A. Einführung 7
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
    - 1. Verfassung v 10.4.2019 9
    - 2. Verordnung Nr 358, Reglamento über die Staatsbürgerschaft v 4.2.1944 10
    - 3. Gesetzesdekret Nr 352 »Über den Erwerb der kubanischen Staatsbürgerschaft kraft Geburt durch die im Ausland geborenen Kinder eines kubanischen Vaters oder einer kubanischen Mutter« v 30.12.2017 12
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 14
  - A. Einführung 14
    - 1. Rechtsquellen 14
    - 2. Internationale Abkommen 16
    - 3. Internationales Privatrecht 17
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 21
    - 5. Personenrecht 22
    - 6. Eherecht 23
    - 7. Recht der tatsächlichen, emotional begründeten Lebensgemeinschaft 28
    - 8. Kindschaftsrecht 30
    - 9. Unterhaltsrecht 36
    - 10. Namensrecht 38
    - 11. Personenstandsrecht 40
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 41
    - 1. Verfassung v 10.4.2019 41
    - 2. Zivilgesetzbuch v 16.7.1987 42
    - 3. Gesetzbuch der Familien v 22.7.2022 47
    - 4. Prozessgesetzbuch v 28.10.2021 115
    - 5. Zivilstandsregistergesetz v 15.7.1985 118
    - 6. Reglamento zum Zivilstandsregistergesetz v 1.12.2015 123

## I. Vorbemerkungen

Kuba liegt geographisch gesehen an der Nahtstelle zwischen Nord- und Südamerika, kaum 150 km von Florida entfernt. Flächenmäßig etwa Bulgarien vergleichbar, hat es bei einer maximalen Länge von etwa 1200 km und einer geringsten Breite von kaum mehr als 50 km gut 10 Millionen Einwohner (31.12.2023<sup>1</sup>), von denen mehr als 2,1 Millionen in der Hauptstadt La Habana wohnen. Viele junge Kubanerinnen und Kubaner verlassen das Land derzeit in Richtung USA. In den Jahren 2022 und 2023 wanderten etwa 500 000 Personen dorthin aus<sup>2</sup>. Die Bevölkerung besteht zu über 37% aus Weißen, dazu kommen etwa 51% Abkömmlinge weißer und schwarzer Vorfahren und knapp 11% Schwarze.

Die Insel Kuba war ein spanisches Generalkapitanat und zusammen mit Puerto Rico der Rest des spanischen Kolonialbesitzes, der die Unabhängigkeitsbewegung in Lateinamerika Anfang des 19. Jahrhunderts überdauert hatte. Im Laufe des 19. Jahrhunderts kam es zu Aufstandsbewegungen gegen die spanische Herrschaft, die ab 1869 auch Verfassungen erließ. Im kubanischen Unabhängigkeitskrieg 1895–98 stand Spanien am Rande einer Niederlage; die Unabhängigkeit schien möglich. Im amerikanisch-spanischen Friedensvertrag von Paris vom 20.12.1898 (iK 11.4.1899) trat Spanien die Insel dann aber an die USA ab. Am 20.5.1902 endete die US-Militärverwaltung und Kuba wurde unter der Verfassung vom 21.2.1901 als Republik unabhängig. De facto blieb bis 1958 ein starker US-amerikanischer Einfluss bestehen.

Heute ist Kuba ein sozialistischer **Einparteienstaat** (mit zentraler Lenkung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft). Oberste führende Kraft ist die Kommunistische Partei (vgl auch Art 5 Verf). Oberstes Staatsorgan ist der Staatsrat (Art 120ff Verf). Dieser hat neben exekutiven auch legislative und judikative Aufgaben. Eine Gewaltenteilung ist daher nur eingeschränkt gegeben. Bei den Menschenrechten bestehen im Alltag der kubanischen Bevölkerung starke Einschränkungen politischer Rechte wie Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit.

Staatsaufbau und Innenpolitik sind durch die Revolution und die Machtübernahme Fidel Castros von 1959 geprägt, die zu einer durchgreifenden Umgestaltung Kubas führten: Alphabetisierungskampagne, Aufbau eines allen Bürgern offenstehenden Erziehungswesens, Gesundheitswesen mit für lateinamerikanische Verhältnisse relativ hohem Standard (der seit 1990 aber nicht mehr zu halten war), Verstaatlichung der gewerblichen Wirtschaft und weitgehende Kollektivierung der Landwirtschaft. Zugleich wurde ein umfassendes System gesellschaftlicher Kontrolle durch Partei und Massenorganisationen errichtet.

Der Wegfall der sowjetischen Unterstützung und der Exportmärkte im früheren Ostblock 1989/1990 wirkte sich auf Kubas Wirtschaftslage negativ aus. Nach der Auflösung der Sowjetunion und der Wende in Osteuropa verlor Kuba 80% seines Exportvolumens und geriet in eine Wirtschaftskrise. Seit dem Ende des 20. Jahrhunderts pflegte es enge Kontakte zu Venezuela unter Hugo Chávez und (seit 2013) seinem Nachfolger

<sup>1</sup> S <http://www.cubadebate.cu/noticias/2024/07/19/hoy-somos-menos-de-10-millones-de-cubanos-residentes/>.

<sup>2</sup> S <https://taz.de/Massenexodus-aus-Kuba/!5979843/>.

Nicolás Maduro; von dort kam auch wirtschaftliche Unterstützung, die teilweise das Wegbrechen von Hilfe aus der Sowjetunion substituierte. Auch diese ist jedoch weitgehend entfallen, nachdem Venezuela unter Maduro in eine schwere Wirtschafts- und Staatskrise geraten ist. Im August 2006 hat Fidel Castro (der 2016 verstorben ist) die Regierungsgeschäfte seinem Bruder Raúl Castro übertragen. Dieser war seit 2008 Staats- und Regierungschef und seit April 2011 Erster Sekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Kubas. Am 19.4.2018 ist Raúl Castro als Staatspräsident abgetreten, sein Parteiamt behielt er bis 2021 bei. Sein Nachfolger als Staatspräsident und seit dem 19.4.2021 auch als Erster Sekretär des ZK ist Miguel Díaz-Canel. Im Zusammenhang mit der im April 2019 in Kraft getretenen Verfassungsreform stimmte die Nationalversammlung im Oktober 2019 für ein neues Wahlgesetz, mit dem ua das Amt des Premierministers wieder eingeführt wurde. Als Regierungschef hat der Premierminister die Befugnis, Staatsbedienstete einzusetzen und zu entlassen. Zudem obliegt ihm die Kontrolle über die Provinzgouverneure.

Das seit 1959 bestehende Embargo der USA gegen Kuba wurde 2015 gelockert. Seither liefen Verhandlungen zwischen den USA unter Präsident Obama und Kuba zwecks Normalisierung der Beziehungen. Die diplomatischen Beziehungen auf Botschafterebene wurden im Sommer 2015 wieder aufgenommen. US-Präsident Trump hat das Kuba-Abkommen seines Vorgängers Obama allerdings im Juni 2017 mit sofortiger Wirkung ausgesetzt und die Sanktionen im September 2019 wieder drastisch verschärft. Trumps Nachfolger Biden hatte in seinem Wahlkampf eine Rücknahme der verschärften Sanktionen angekündigt, eine Öffnung in größerem Umfang fand dann jedoch nicht statt. Nachdem Trump seit 2025 wieder Präsident ist, ist eine Entspannung nicht zu erwarten.

Seit 1994 existierte ein duales Währungssystem mit dem kubanischen Peso und dem konvertiblen Peso, der mit einem festen Wechselkurs an den US-Dollar gebunden war. Touristen zahlten mit dem an den US-Dollar gekoppelten sogenannten konvertiblen Peso (peso cubano convertible). Einheimische zahlten mit dem »normalen« Peso. Am 1.1.2021 trat eine Währungsreform in Kraft. Der konvertible Peso wurde abgeschafft. Seitdem gibt es nur noch eine einzige Landeswährung (den kubanischen Peso), die zu einem festen Wechselkurs an den US-Dollar gekoppelt ist. Daneben existiert die sogenannte Moneda Libremente Convertible, eine digitale, nicht als Bargeld existierende Währung, die 1:1 an den US-Dollar gekoppelt ist und teilweise Funktionen des konvertiblen Peso übernommen hat. Im Verhältnis zum kubanischen Peso existieren hierfür unerschiedliche Wechselkurse für Privatpersonen auf der einen und Unternehmen sowie staatliche Institutionen auf der anderen Seite. Daneben gibt es einen Schwarzmarkt.

An der Spitze der **Normenhierarchie** steht die Verfassung (Constitución). Gesetze im formalen Sinn (Leyes), durch den Staatsrat mit nachträglicher Ratifikation durch das Parlament erlassene Gesetzesdekrete (Decretos-Leyes) und Rechtsverordnungen (Decretos) sowie Reglamentos mit Ausführungsbestimmungen werden im Verfahrensrecht teils durch Richtlinien (Instrucciones) des Präsidialrats (Consejo de Gobierno)

des Obersten Volksgerichts ergänzt<sup>3</sup>. Gesetze, Gesetzesdekrete, Verordnungen und Reglamentos werden in der Gaceta Oficial veröffentlicht<sup>4</sup>.

Der **Gerichtsaufbau** ist dreistufig<sup>5</sup> (Tribunales Municipales Populares, Tribunales Provinciales Populares und Tribunal Supremo Popular)<sup>6</sup>. Das Oberste Volksgericht (Tribunal Supremo Popular) besteht aus sechs Senaten (Strafsenat, Senat für Straftaten gegen die Staatssicherheit, Zivil- und Verwaltungssenat, Arbeitsrechtssenat, Wirtschaftsrechtssenat sowie Militärrechtssenat)<sup>7</sup>.

Seit 2008 wurde mit dem Aufbau einer Familiengerichtsbarkeit innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit begonnen. Maßgeblich für das Verfahren in Familiensachen ist neben den gesetzlichen Prozessrechtsvorschriften ua die Richtlinie (Instrucción) Nr 285/2023 des Präsidialrats des Obersten Volksgerichts. Diese hat die vorher geltende Instrucción Nr 216/2023 aufgehoben und legt Regeln für Familienverfahren fest, an denen Personen beteiligt sind, die aufgrund bestimmter Umstände ihre Rechte nicht in vollem Umfang ausüben können<sup>8</sup>.

Mit dem Gesetzbuch der Familien von 2022 wurde die Institution des Amts des Familienbeauftragten (Defensoría familiar) eingeführt, der in familienrechtlichen Verfahren diverse Funktionen zukommen. Ausführungsbestimmungen hierzu finden sich in Resolución 496/2023<sup>9</sup>.

In Kuba setzen sich alle Gerichte aus Berufs- und Laienrichtern zusammen. Die Laienrichter haben dieselben Entscheidungsbefugnisse wie die Berufsrichter. Die Laienrichter am Obersten Volksgericht werden durch die Nationalversammlung oder den Staatsrat gewählt, die an anderen Gerichten durch die Gemeindevertretungen (Art 126 Gerichtsverfassungsgesetz<sup>10</sup>). Gemäß Art 63 Abs 2 Gerichtsverfassungsgesetz können Richter als Abgeordnete der Volksversammlung gewählt werden und sind dabei grundsätzlich nicht daran gehindert, weiter Richter zu sein. Daran wird deutlich, dass der Grundsatz der Gewaltentrennung nicht eingehalten wird. Die früher geltende Voraussetzung einer »aktiven revolutionären Integration« (Art 66–69 Gerichtsverfassungsgesetz von 1973) gilt dagegen nicht mehr. De facto werden Richter jedoch nach wie vor nach politischer Zuverlässigkeit ausgewählt. Die Verfassungsbestimmung, wonach die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind (Art 150 Verf), entspricht daher nicht der Realität.

<sup>3</sup> Amtl werden die Instrucciones im Boletín del Tribunal Supremo Popular veröff.

<sup>4</sup> Zur Veröff von Normen in der GO siehe auch Decreto Nr 62 v 30.1.2008.

<sup>5</sup> Titel VI Kap V Verf.

<sup>6</sup> Vgl Art 3 Ley de los Tribunales Populares.

<sup>7</sup> Näheres hierzu u zu weiteren Details über das Oberste Volksgericht unter <http://www.tsp.gob.cu/es>.

<sup>8</sup> Abrufbar unter <https://www.gacetaoficial.gob.cu/es/instruccion-285-de-2023-de-tribunal-supremo-popular>.

<sup>9</sup> GO Nr 96 v 11.10.2023, abrufbar unter [https://www.gacetaoficial.gob.cu/sites/default/files/goc-2023-096\\_0.pdf](https://www.gacetaoficial.gob.cu/sites/default/files/goc-2023-096_0.pdf).

<sup>10</sup> Ley 140/2021 de los Tribunales de Justicia, GO v 7.12.2021.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

Vor der Unabhängigkeit Kubas findet sich die erste und einzige Staatsangehörigkeitsbestimmung in Art 2 der Revolutionsverfassung von La Yaya vom 29.10.1897<sup>1</sup> (*ius soli* und *ius sanguinis*). Nach Art 9 des Friedensvertrages vom 10.12.1898 verloren die Bewohner Kubas mit dessen Inkrafttreten am 11.4.1899 automatisch ihre spanische Staatsangehörigkeit (unter Umständen mit Reoptionsanspruch) und erwarben zunächst eine Art Schutzangehörigkeit der Besatzungsmacht USA. Erst mit der Unabhängigkeit erwarben sie aufgrund der gleichzeitig in Kraft tretenden Verfassung von 1901<sup>2</sup> am 20.5.1902 die Staatsangehörigkeit Kubas.

Die Verfassung von 1901 behandelte die Staatsangehörigkeitsfragen in einem Titel mit der Überschrift »Von den Kubanern« (*De los cubanos*). Ohne die Begriffe »ciudadanía« (Bürgerrecht) und »nacionalidad« (Staatsangehörigkeit) zu verwenden, bestimmte die Verfassung von 1901 die Voraussetzungen, die erfüllt sein mussten, um als Kubaner von Geburt (Art 5) an oder durch Einbürgerung (Art 6) zu gelten. Art 7 und 8 regelten den Verlust und den Wiedererwerb der »Eigenschaft als Kubaner«. Die Verfassung von 1940<sup>3</sup> widmete in ihrem zweiten Titel unter der Überschrift »Von der Staatsangehörigkeit« (*De la nacionalidad*) der Staatsangehörigkeitsthematik 11 Artikel (Art 8–18). Diese Verfassung verwischte den Unterschied zwischen bloß innerstaatlichen Bürgerrechten (*ciudadanía*) und Staatsangehörigkeit (*nacionalidad*), denn obwohl der Titel die Überschrift »De la nacionalidad« trägt, ist gleich im folgenden Art 8 von »ciudadanía« die Rede<sup>4</sup>. Die ausführlichen Regelungen der Verfassung von 1940 über die Staatsangehörigkeit wurden in das »Grundgesetz« von 1959 übernommen (*Ley Fundamental de 1959*)<sup>5</sup>, das bis zur Verkündung der Verfassung von 1976 galt.

Die wesentlichen **Rechtsgrundlagen** des kubanischen Staatsangehörigkeitsrechts finden sich heute im vierten Titel der Verfassung von 2019 unter der Überschrift »ciudadanía« in den Art 33–39. Soweit die Staatsangehörigkeitsartikel der Verfassung auf in einem Gesetz enthaltene Ausführungsvorschriften Bezug nehmen, ist festzuhalten, dass dieses bis jetzt nicht existiert. Ein solches Gesetz, über das es schon seit vielen Jahren Diskussionen gegeben hatte, ist allerdings am 19.7.2024 durch die Nationalversammlung verabschiedet worden<sup>6</sup>. Es soll 180 Tage nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft treten. Die entsprechende Veröffentlichung ist jedoch noch nicht erfolgt; ein Zeitpunkt hierfür ist bisher nicht bekannt. Zur Anwendung kommt bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes das Dekret Nr 358 vom 4.2.1944 »Reglamento de la Ciudadanía«<sup>7</sup>,

1 Span Text unter <https://archivos.juridicas.unam.mx/www/bjv/libros/6/2525/10.pdf>.

2 Span Text unter <https://archivos.juridicas.unam.mx/www/bjv/libros/5/2138/7.pdf>.

3 Span Text unter <https://archivos.juridicas.unam.mx/www/bjv/libros/6/2525/36.pdf>.

4 Zur historischen Bedeutung der Begriffe »ciudadanía« u »nacionalidad« im kuban Recht vgl *Prieto Valdés*, RCD 41 (1. Hj 2013), 48 ff.

5 Span Text unter <https://archivos.juridicas.unam.mx/www/bjv/libros/6/2525/38.pdf>.

6 Span Text des Gesetzentwurfs unter [https://www.parlamentocubano.gob.cu/sites/default/files/documento/2024-06/proyecto-ley-de-ciudadania\\_2.pdf](https://www.parlamentocubano.gob.cu/sites/default/files/documento/2024-06/proyecto-ley-de-ciudadania_2.pdf).

7 GO v 3.3.1944, abgedr unten II B 2.

dessen Titel II durch die Zweite Schlussbestimmung des Einwanderungsgesetzes vom 20.9.1976 abbedungen wurde, das aber ansonsten provisorisch fortgilt. Das Verfahren der Registereintragung in Staatsangehörigkeitssachen ist in Art 79 ff LREC und in Art 134 ff Reglamento zum Zivilstandsregistergesetz<sup>8</sup> geregelt.

Nach der Verfassung sind Kubaner von **Geburt** nach dem traditionellen Prinzip des *ius soli* alle im Staatsgebiet geborenen Personen (Art 34 lit a Verf). Nach dem ebenfalls geltenden Grundsatz des *ius sanguinis* erhalten die im Ausland geborenen Kinder eines kubanischen Elternteils unter bestimmten Voraussetzungen die kubanische Staatsangehörigkeit (Art 34 lit b und c Verf). Für minderjährige Kinder von Kubanern, die im Ausland geboren sind, und für die die Eltern die Staatsangehörigkeit beantragen, waren bisher Voraussetzungen der Erlangung der Staatsangehörigkeit eine Periode von mindestens 90 Tagen, während der sich der Antragsteller in Kuba aufhält, die vorherige Eintragung ins Register beim kubanischen Konsulat und weitere Formalitäten erforderlich<sup>9</sup>. Durch das am 1.1.2018 in Kraft getretene Gesetzesdekret Nr 352 v 30.12.2017 (unten II B 3) wurde der Staatsbürgerschaftserwerb für diese Gruppe neu geregelt.

Wer Kubaner durch **Einbürgerung** ist, regelt Art 35 der Verfassung. Für die Praxis am bedeutsamsten ist hier lit a, die wiederum auf ein entsprechendes Gesetz verweist. Die Einbürgerung iSv Art 35 lit a Verf folgt demnach bis auf Weiteres dem Dekret Nr 358 v 4.2.1944; relevant sind hier die Vorgaben der Ziff 8 des Abschnitts III des Dekrets.

Eine **Wiedereinbürgerung** ist möglich; Ziff 35 des Dekrets legt die hierfür zu vollziehenden Verfahrensschritte fest<sup>10</sup>.

Weder die Eheschließung noch die Eheauflösung bzw die tatsächliche, emotional begründete Lebensgemeinschaft oder die Auflösung derselben führen zum **Verlust** der kubanischen Staatsangehörigkeit der Eheleute, der Partner der tatsächlichen, emotional begründeten Lebensgemeinschaft oder ihrer Kinder (Art 37 Verf). Die Aberkennung bzw der Entzug der kubanischen Staatsangehörigkeit oder des Rechtes, die Staatsangehörigkeit zu wechseln, ist nicht möglich (Art 38 Verf).

Eine **doppelte Staatsbürgerschaft** ist seit der Verfassungsänderung von 2019 zugelassen. Kubaner verlieren ihre Staatsangehörigkeit beim Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit nicht (Art 36 Verf). Doppelstaater mit kubanischer Staatsangehörigkeit werden auf kubanischem Territorium als Kubaner behandelt.

Kuba ist Vertragsstaat insbesondere folgender auch die Staatsangehörigkeit betreffender **internationaler Abkommen**<sup>11</sup>:

- New Yorker UN-Übk v 20.2.1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, iK Kuba 11.8.1958 (BGBl 1974 II 1304);
- New Yorker UN-Übk v 7.3.1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, iK Kuba 16.3.1972 (BGBl 1973 II 976), welches das Recht auf eine Staatsangehörigkeit in Art 5 garantiert;

<sup>8</sup> Auf den Abdruck der entspr Vorschriften des Reglamento wird hier verzichtet, da diese nicht von materiellrechtlicher Bedeutung sind.

<sup>9</sup> Vgl hierzu *Vega Castro*, Una mirada a la nacionalidad y ciudadanía en Cuba, <http://www.monografias.com/trabajos83/mirada-nacionalidad-ciudadania-cuba/mirada-nacionalidad-ciudadania-cuba.shtml>.

<sup>10</sup> Vgl hierzu auch *Vega Castro* (vorige Fn) im Abschnitt »Pérdida de la ciudadanía cubana por naturalización«.

<sup>11</sup> Zu deren Text u Ratifikationsstand vgl in diesem Werk Ordner I *Cieslar*, Internat Abk u Europ Rechtsakte.

- UN-Übk v 18.12.1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, iK Kuba 3.9.1981 (BGBl 1985 II 1234), dessen Art 9 die Staatsangehörigkeit betrifft;
- Übk v 31.3.1953 über die politischen Rechte der Frau, iK Kuba 7.7.1954;
- Código Bustamante v 1928<sup>12</sup> (Convención sobre Derecho Internacional Privado), der Kodifikation des Internationalen Privatrechts zwischen 15 lateinamerikanischen Staaten. Kollisionsrechtliche Bestimmungen über Konflikte zwischen mehreren Staatsangehörigkeiten sind dort in den Art 9–15 enthalten. Danach gilt der allgemeine Grundsatz, dass jeder Staat selbst über Erwerb und Verlust seiner Staatsangehörigkeit bestimmt. Bei Konflikten zwischen fremden Staatsangehörigkeiten entscheidet der Wohnsitz, subsidiär gelten Prinzipien des inländischen Staatsangehörigkeitsrechts.

## B. Die gesetzlichen Bestimmungen

### 1. Verfassung v 10.4.2019<sup>1</sup>

#### Titel IV Staatsbürgerschaft

**Art 33** Die kubanische Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

**Art 34** Kubanische Staatsbürger von Geburt sind:

a) die auf dem nationalen Territorium Geborenen mit Ausnahme der Kinder von Ausländern, die sich im Dienst ihrer Regierungen oder von internationalen Organisationen befinden. Das Gesetz<sup>2</sup> regelt die Voraussetzungen und Formalitäten der Fälle von Kindern derjenigen Ausländer, die nicht ständig im Land wohnen;

b) im Ausland von in offizieller Mission sich dort aufhaltenden kubanischem Vater oder kubanischer Mutter Geborene gemäß den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen und Formalitäten;

c) im Ausland von kubanischem Vater oder kubanischer Mutter Geborene nach Erfüllung der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formalitäten;

d) außerhalb des nationalen Territoriums Geborene, deren aus Kuba gebürtiger Vater oder Mutter ihre kubanische Staatsbürgerschaft verloren haben unter der Voraussetzung,

dass sie diese in der gesetzlich bestimmten Form beantragen.

**Art 35** Kubaner durch Einbürgerung sind:

a) Ausländer, die die Staatsbürgerschaft gemäß den im Gesetz getroffenen Bestimmungen erwerben;

b) diejenigen, die die kubanische Staatsbürgerschaft aufgrund einer Entscheidung des Präsidenten der Republik erhalten.

**Art 36** Der Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft bedeutet nicht den Verlust der kubanischen Staatsbürgerschaft. Kubanische Staatsangehörige werden als kubanische Staatsangehörige behandelt, solange sie sich auf nationalem Territorium befinden, nach Maßgabe der Bestimmungen im Gesetz, und sie können von keiner ausländischen Staatsangehörigkeit Gebrauch machen.

**Art 37** Die Ehe, die tatsächliche, emotional begründete Lebensgemeinschaft oder ihre Auflösung berühren die Staatsbürgerschaft der Eheleute, der Partner der tatsächlichen, emotional begründeten Lebensgemeinschaft oder ihrer Kinder nicht.

**Art 38** Den Kubanern kann ihre Staatsbürgerschaft nicht entzogen werden, außer aus den gesetzlich geregelten Gründen.

<sup>12</sup> Span Text ua unter [http://www.oas.org/juridico/spanish/mesicic3\\_ven\\_anexo3.pdf](http://www.oas.org/juridico/spanish/mesicic3_ven_anexo3.pdf).

<sup>1</sup> Constitución de la República, GO Extraordinaria Nr 5 v 10.4.2019. Abdruck hier auszugsweise. Vollst span Fassung ua unter [https://www.gacetaoficial.gob.cu/sites/default/files/goc-2019-ex5\\_0.pdf](https://www.gacetaoficial.gob.cu/sites/default/files/goc-2019-ex5_0.pdf).

<sup>2</sup> Da das 2024 erlassene G noch nicht iK ist, kann lediglich die VO Nr 358 v 1944 (abgedr unten II B 2) herangezogen werden.

Das Gesetz bestimmt das Verfahren, das für die Formalisierung des Verlusts der und des Verzichts auf die Staatsbürgerschaft einzuhalten ist, sowie die Behörden, die zu der entsprechenden Entscheidung befugt sind.

**Art 39** Die kubanische Staatsbürgerschaft kann nach Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen und Förmlichkeiten wiedererlangt werden.

## **Titel V Rechte, Pflichten und Garantien**

### **Kapitel V Rechte und Pflichten der Ausländer**

**Art 91** Die auf dem Gebiet der Republik wohnenden Ausländer stehen den Kubanern gleich hinsichtlich:

a) des Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums;

b) der Pflicht, die Verfassung und weitere juristische Normen zu beachten;

c) der Pflicht, zu den öffentlichen Ausgaben in der Form und dem Umfang beizutragen, wie das Gesetz es bestimmt;

d) der Unterwerfung unter Rechtsprechung und Beschlüsse der Gerichtshöfe und Behörden der Republik;

e) des Genusses ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten, die in dieser Verfassung anerkannt sind, unter den Bedingungen und mit den Einschränkungen, die das Gesetz festlegt.

Das Gesetz bestimmt die Fälle und die Form der Ausweisung von Ausländern aus dem nationalen Gebiet sowie die für die Entscheidung darüber zuständigen Behörden.

## **2. Verordnung Nr 358, Reglamento über die Staatsbürgerschaft v 4. 2. 1944<sup>1</sup>**

### **I. Über die Staatsangehörigkeit**

#### **Über die Staatsbürger und die durch Dokumente Ausgewiesenen**

1. Die kubanische Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

2. Alle Kubaner haben das Recht, beim Staatsministerium das geeignete Dokument zu beantragen und zu erhalten, das ihre Eigenschaft als kubanische Staatsbürger glaubhaft macht, nach vorheriger Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Voraussetzungen.

Dieses Dokument wird im Fall der Kubaner kraft Geburt als Staatsangehörigkeitszertifikat [Certificado de Nacionalidad] bezeichnet, im Fall der Eingebürgerten als Staatsbürgerschaftsbescheinigung [Carta de Ciudadanía].

Beide Dokumente sind einzigartig. Man kann von ihnen nicht mehr als ein einziges Original erhalten.

### **II. Über die Kubaner kraft Geburt**

3. Kubaner kraft Geburt sind:

a) Alle auf dem Gebiet der Republik Geborenen, mit Ausnahme der Kinder von Ausländern, die sich im Dienst ihrer Regierung befinden.

b) Die einem kubanischen Vater oder einer kubanischen Mutter auf ausländischem Gebiet Geborenen, aufgrund der bloßen Tatsache, dass sie sich in Kuba ansiedeln<sup>2</sup>.

c) Diejenigen, die außerhalb des Gebiets der Republik einem Vater oder einer Mutter mit originärer kubanischer Staatsbürgerschaft geboren sind, der/die die kubanische Staatsbürgerschaft verloren hat, und die diese in der Form und unterworfen den Voraussetzungen, die das Gesetz vorgibt, beantragen.

d) (Ausländer, die im Unabhängigkeitskrieg im Befreiungsheer gekämpft haben)

4.–7. (Dokumente, die zur Ausstellung eines Staatsangehörigkeitszertifikats nach den unter-

<sup>1</sup> GO v 3.3.1944. Abdruck hier auszugsweise. Titel II wurde durch die Zweite Schlussbestimmung des Einwanderungsgesetzes v 20.9.1976 aufgehoben; ansonsten gilt die VO bis zum Inkrafttreten des in der Verf vorgesehenen Staatsangehörigkeitsgesetzes provisorisch fort. Für die Zurverfügungstellung des span Tex-

tes bedanken sich Autor u Verlag herzlich bei Dr. *Taydit Peña Lorenzo*, Professorin an der Rechtsfakultät der Universität Havanna.

<sup>2</sup> Vgl hierzu das Gesetzesdekret Nr 352 v 30.12.2017, abgedr unten II B 3.

*schiedlichen Bestimmungen der Ziff 3 vorzulegen sind)*

### III. Über die Kubaner kraft Einbürgerung

#### 8. Kubaner kraft Einbürgerung sind

a) Die Ausländer, die sich nach fünf Jahren Aufenthalts weiter auf dem Territorium der Republik aufhalten und nicht weniger als ein [Jahr], nachdem sie ihre Absicht, die kubanische Staatsangehörigkeit zu erwerben, erklärt haben, die Staatsbürgerschaftsbescheinigung in Übereinstimmung mit den Gesetzen erhalten, vorausgesetzt, dass sie die spanische Sprache kennen.

b) Der Ausländer, der die Ehe mit einer Kubanerin schließt und die Ausländerin, die sie mit einem Kubaner schließt, wenn sie Nachkommenschaft aus dieser Verbindung haben oder wenn sie nach der Schließung der Ehe zwei Jahre fortdauernden Aufenthalts in der Republik haben, vorausgesetzt, dass es einen vorherigen Verzicht auf seine/ihre originäre Staatsangehörigkeit gibt.

c)–f) (*Regelungen, die nur noch historisch von Bedeutung sind*)

g) Die im Ausland Geborenen, die Kinder eines Vaters oder einer Mutter sind, die während der Minderjährigkeit derselben die kubanische Staatsangehörigkeit kraft Einbürgerung erlangt haben.

9. (*Für die Einbürgerung nach Ziff 8 a vorzulegende Unterlagen*)

10. Der Ausländer, der die Ehe mit einer Kubanerin schließt, und die Ausländerin, die sie mit einem Kubaner schließt, wenn sie Nachkommenschaft aus dieser Vereinigung haben oder nach der Schließung der Ehe zwei Jahre Aufenthalts im Land vorweisen können, können die Staatsbürgerschaftsbescheinigung unter den in Art 13 b der Verfassung<sup>3</sup> festgelegten Umständen beantragen, nach vorheriger Erfüllung der folgenden Anforderungen:

11. Die Staatsangehörigkeitsdirektion behandelt die Verfahren betreffend Staatsbürgerschaftsbescheinigungen von Ausländern, die mit Kubanerinnen verheiratet sind und Ausländerinnen, die mit Kubanern verheiratet sind, selbst in den Fällen, in denen seit dem Erwerb der kubanischen Staatsangehörigkeit durch

den Ehegatten noch keine zwei Jahre vergangen sind, vorausgesetzt, dass sie zwei Jahre Aufenthalts im Land aufweisen oder Nachkommenschaft aus dieser Verbindung haben.

12.–16. (*Unterlagen, die bei der Beantragung einer Staatsbürgerschaftsbescheinigung nach Ziff 8 c, d, e, f bzw g vorzulegen sind*)

### IV. Über das Spanier-Register

17.–19. (*Nur noch von historischer Bedeutung*)

### V. Über die Prüfungen

20.–24. (*Spanisch-Sprachprüfungen*)

### VI. Vorstrafen und schlechte Führung

25. Keinem Ausländer von denen, die in lit a des Art 13 der Verfassung<sup>4</sup> inbegriffen sind, wird eine Einbürgerungsbescheinigung ausgestellt, wenn er für die Begehung eines Delikts in Kuba oder einem anderen Land sanktioniert worden ist, auch wenn er begnadigt wurde.

Das Dokument wird auch nicht ausgestellt, wenn er sich in einem Zustand erklärter Gefährlichkeit befindet, solange nicht bewiesen ist, dass dieser Zustand aufgehört hat, nachdem, was im Código de Defensa Social festgelegt ist, oder wenn er nach dem Urteil des Staatsministers aufgrund schlechter Führung nicht würdig ist, die Eigenschaft als kubanischer Staatsbürger zu erhalten.

Die Vorstrafen des Antragstellers werden durch den Staatsminister beurteilt, auch wenn der Schuldige amnestiert worden ist, es sei denn, das Amnestiegesetz bestimme das Gegenteil.

(*Sonderfall nach dem Dekretgesetz Nr 838 v 1938*)

26. (*Tilgung von Vorstrafen*)

27.–30. (*Weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit Vorstrafen*)

### VII. Übergabe von Dokumenten

31., 32. (*Übergabe von Staatsangehörigkeitszertifikaten und Staatsbürgerschaftsbescheinigungen*)

<sup>3</sup> Dh der nicht mehr geltenden Verf v 1940, die genannte Vorschrift entspricht inhaltlich Ziff 8 b.

<sup>4</sup> Dh der nicht mehr geltenden Verf v 1940; die genannte Vorschrift entspricht inhaltlich Ziff 8 a.

### VIII. Verlust und Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft

33. Das Staatsministerium verfügt eine Richtlinie über das zweckmäßige Verfahren, wenn es Kenntnis davon erlangt, dass ein kubanischer Staatsbürger kraft Geburt oder kraft Einbürgerung eine andere Staatsbürgerschaft erworben hat. Das gleiche Verfahren erfolgt, wenn es um Eingebürgerte geht, die im Besitz einer doppelten Staatsangehörigkeit sind.

Nach Abschluss der Richtlinie für das Verfahren und wenn sich aus den Verfahrenshandlungen ergibt, dass einer der im vorstehenden Absatz erwähnten Umstände vorliegt, erklärt das Staatsministerium die kubanische Staatsangehörigkeit dessen, der eine andere Staatsangehörigkeit angenommen hat, oder die des Eingebürgerten, der eine doppelte Staatsangehörigkeit hat, für von Verfassungen wegen verloren, ohne dass es irgendein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss gibt.

Das Staatsministerium übermittelt der Justiz die Bescheinigung des getroffenen Beschlusses, damit durch den Direktor der Register und des Notariats die entsprechende Randanmerkung verfügt wird, in der Eintragungsangelegenheit, in der vorgegangen wird. Der Beschluss wird der Person mitgeteilt, die von ihm berührt wird.

Das Staatsministerium verfügt, dass das Staatsbürgerschaftsdokument, das die Person besitzt, die Gegenstand des Beschlusses ist, eingezogen wird.

34. *(Verfahrensvorschrift betreffend Fälle nach Art 15 der Verf von 1940)*

35. Jeder Kubaner von Geburt oder kraft Einbürgerung, der diese Eigenschaft verloren hat, weil er eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat, kann die kubanische zurückerlangen, indem er bei dem Beauftragten des Zivilregisters seines Wohnsitzes in Kuba erscheint,

um seine Absicht, die kubanische Staatsbürgerschaft zurückzuerlangen, kundzutun und eintragen zu lassen. Zu diesem Zweck macht er glaubhaft, dass er seine vorherige kubanische Staatsbürgerschaft verloren hat, mittels der entsprechenden Bescheinigung des diesbezüglichen Beschlusses des Staatsministeriums. Er erklärt seinen Willen, sich in die kubanische Staatsangehörigkeit zu reintegrieren, und dass er mit dem ausgedrückten Ziel von neuem seinen Wohnsitz in Kuba genommen hat.

Wenn ein Jahr seit dem Datum des vorherigen Erscheinens verstrichen ist, erscheint er von neuem beim Beauftragten des Zivilregisters seines Wohnsitzes und nach der Erwähnung des ersten Erscheinens in dieser Niederschrift wird in ihr festgestellt, dass der Betroffene seine in jener niedergelegte Absicht, die kubanische Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen, bestätigt, und dass er, nachdem er über die Sanktionen belehrt wurde, mit denen ein Meineid bestraft wird, beschwört, dass er mit dem genannten Ziel von neuem seinen Wohnsitz im Land genommen hat und in diesem während eines Jahres ununterbrochen verblieben ist, dass er formal auf jede andere Staatsbürgerschaft verzichtet und dass er schwört, die Verfassung und die Gesetze, die aktuell gelten, und das, was sie im Folgenden verlangen werden, zu erfüllen.

36. *(Antrag auf Wiedereinbürgerung; beizufügende Dokumente und Nachweise)*

37. *(Weiteres Verfahren, Registereintragung der Wiedereinbürgerung)*

38. Die eingebürgerten Kubaner, die sich in ihrem Geburtsland aufhalten, sind verpflichtet, sich alle drei Jahre beim kubanischen Konsul vorzustellen, der für den Bezirk ihres Aufenthaltsorts zuständig ist, um ihren Willen auszudrücken, die kubanische Staatsangehörigkeit zu behalten.

### 3. Gesetzesdekret Nr 352 »Über den Erwerb der kubanischen Staatsbürgerschaft kraft Geburt durch die im Ausland geborenen Kinder eines kubanischen Vaters oder einer kubanischen Mutter« v 30.12.2017<sup>1</sup>

*(Präambel)*

**Art 1** Das verfassungsmäßige Recht auf den

Erwerb der kubanischen Staatsbürgerschaft kraft Geburt durch die im Ausland geborenen

<sup>1</sup> GO Nr 63 Extraordinaria v 30.12.2017, iK 1.1.2018. Abdruck hier auszugsweise.

Kinder eines kubanischen Vaters oder einer kubanischen Mutter kann nur durch die Gründe begrenzt werden, auf die sich diese Norm bezieht.

**Art 2** Die Ministerien des Inneren und des Äußeren entscheiden und behandeln, in Übereinstimmung mit ihrer Zuständigkeit, die Anträge auf Erwerb der kubanischen Staatsbürgerschaft kraft Geburt der im Ausland von einem kubanischen Vater oder einer kubanischen Mutter Geborenen, in Übereinstimmung mit dem, was in diesem Gesetzesdekret festgelegt wird.

**Art 3** (*Abs 1: Behandlung des Antrags durch den Leiter der Direktion des Innenministeriums für Identifizierung, Immigration und Ausländerangelegenheiten; Abs 2: Beantragung beim kubanischen Konsulat bei Aufenthalt im Ausland, beim Büro des Innenministeriums bei Aufenthalt im Inland*)

**Art 4** Der Antrag auf Erwerb der Staatsbürgerschaft kraft Geburt von Minderjährigen oder für geschäftsunfähig Erklärten wird, ordnungsgemäß autorisiert, durch die Eltern oder durch die rechtlichen Vertreter verfahrensmäßig betreut.

In dem Fall, in dem nicht beide Eltern zu Beginn des Verfahrens anwesend sind, muss die Autorisierung dessen, der sich nicht persönlich vorstellt, mittels eines vor dem entsprechenden öffentlichen Notar oder Konsul ausgestellten Dokuments glaubhaft gemacht werden.

**Art 5** (27.9.2022) Wenn die Anträge auf Erwerb der kubanischen Staatsbürgerschaft kraft Geburt mit für geschäftsunfähig erklärten Personen zusammenhängen, mit Suspendierung oder Entzug der elterlichen Verantwortung, oder mit dem Versterben eines Elternteils, müssen diese Umstände glaubhaft gemacht werden, je nach Fall.

**Art 6** (*Vorzulegende Dokumente*)

**Art 7** (*Verfahren, wenn auch der Aufenthalt in Kuba genommen werden soll*)

**Art 8** Die kubanischen Konsulate oder die Verfahrensbüros des Innenministeriums haben eine Frist von zwanzig (20) Werktagen, um die begonnenen Verfahrensakte an den Leiter der Direktion des Innenministeriums für Identifizierung, Immigration und Ausländerangelegenheiten weiterzuleiten, der die Entscheidung trifft, sie

a) zuzulassen,

b) abzulehnen,  
c) zurückzugeben.

**Art 9** Der Leiter der Direktion des Innenministeriums für Identifizierung, Immigration und Ausländerangelegenheiten erlässt innerhalb einer Frist von dreißig (30) Werktagen nach dem Erhalt der Verfahrensakte eine Entscheidung über ihre Zulassung oder Ablehnung.

**Art 10, 11** (*Verfahren bei Fehlen von Dokumenten*)

**Art 12** Die Direktion des Innenministeriums für Identifizierung, Immigration und Ausländerangelegenheiten übermittelt den Konsulaten und den Verfahrensbüros, je nach Zuständigkeit, innerhalb von fünf (5) Werktagen den Beschluss, der durch den Leiter dieser Direktion erlassen worden ist, für jeden Fall.

Diese Entscheidung wird dem Interessierten oder seinem juristischen Vertreter mittels des kubanischen Konsulats oder des Verfahrensbüros des Innenministeriums, je nach Fall, innerhalb einer Frist von neunzig (90) Werktagen, gerechnet ab dem Datum, zu dem der Antrag eingereicht wurde, mitgeteilt.

**Art 13** (*Beschluss als Grundlage für die Erlangung von Identitätsdokumenten*)

**Art 14** (*Aufbewahrung des Beschlusses und seiner Bekanntmachung*)

**Art 15–20** (*Rechtsmittel gegen den Beschluss; entsprechendes Verfahren*)

### Besondere Bestimmungen

#### Erste:

Der Leiter der Direktion des Innenministeriums für Identifizierung, Immigration und Ausländerangelegenheiten kann, im übergeordneten Interesse des Minderjährigen und nach Anhörung der Meinung des Staatsanwalts, Beschlüsse in Verfahren treffen, in Bezug auf die der Antrag oder die Autorisierung eines der Elternteile nicht vorliegt, vorausgesetzt, dass dieser [der Minderjährige] sich auf irreguläre Weise auf dem nationalen Gebiet befindet, kein expliziter Widerspruch des nicht anwesenden Elternteils vorliegt und er [der Minderjährige] keine Dokumente hat oder sich im Zustand der Staatenlosigkeit befindet.

#### Zweite:

Wenn der Interessierte, der kubanische Vater oder die kubanische Mutter, oder gesetzliche Vertreter der Minderjährigen, die unter die-

ses Gesetzesdekret fallen, Taten begangen haben oder Handlungen realisiert haben, die gegen die politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Grundlagen des kubanischen Staates gerichtet sind, wird die begonnene Verfahrensakte archiviert und der Antragsteller entsprechend benachrichtigt.

Die minderjährigen Kinder der Personen, auf die sich der vorhergehende Absatz bezieht, können, sobald sie die Volljährigkeit erreicht haben, den Erwerb der kubanischen Staatsbürgerschaft in Übereinstimmung mit den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzesdekrets beantragen.

**Dritte:**

Die im Ausland geborenen Kinder von denjenigen, die die kubanische Staatsbürgerschaft kraft Geburt erwerben, können nach dem in diesem Gesetzesdekret Festgelegten, wenn sie die Volljährigkeit erreichen, in derselben Form den Erwerb der kubanischen Staatsbürgerschaft kraft Geburt beantragen, in Übereinstimmung mit dem Bestimmten, vorausgesetzt, dass sie dauerhafte Verbindungen und stabile Beziehungen mit dem Land während einer Dauer von mindestens zwei (2) Jahren, die der Einreichung des Antrags vorausgegangen sind, nachweisen und die Staatsbürgerschaftsprüfung bestehen.

*(Abs 2: Inhalte der Staatsbürgerschaftsprüfung: Sprache, politische, historische und geographische Gegebenheiten)*

**Vierte:**

*(Erarbeitung und Durchführung von Staatsbürgerschaftsprüfungen)*

**Übergangsbestimmung**

**Einzig:**

*(Bei Inkrafttreten des Gesetzesdekrets anhängige Verfahren werden nach dem alten Recht behandelt.)*

**Schlussbestimmungen**

**Erste:**

*(Ermächtigung des Außenministeriums, des Ministeriums für höhere Bildung und des Innenministeriums zum Erlass von Ausführungsbestimmungen)*

**Zweite:**

*(Ausarbeitung von Kommunikationswegen für die Behandlung von Anträgen)*

**Dritte:**

Jedwede juristischen Bestimmungen, die dem in diesem Gesetzesdekret Bestimmten entgegenstehen, werden abbedungen.

**Vierte:**

*(Inkrafttreten am 1.1.2018)*

## III. Ehe- und Kindschaftsrecht

### A. Einführung

#### 1. Rechtsquellen

In Kuba ist unter der spanischen Herrschaft im Jahr 1889 das spanische Zivilgesetzbuch eingeführt worden. Nach Erlangung der Unabhängigkeit im Jahr 1902 wurde die zivilrechtliche Eheschließung neben der kirchlichen eingeführt und die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen abgeschafft. Durch das Gesetz vom 29.7.1918 wurde neben anderen Änderungen des Zivilgesetzbuchs die obligatorische Zivilehe eingeführt. 1987 wurde das Zivilgesetzbuch Spaniens durch ein neues kubanisches **Zivilgesetzbuch** Nr 59/1987 (Código Civil, CC, zuletzt geändert durch das Gesetzbuch der Familien im Jahr 2022) ersetzt. Das Zivilverfahren einschließlich familienrechtlicher Verfahren ist im Prozessgesetzbuch v 28.10.2021 (vgl III B 4). geregelt, das zum 1.1.2022 die entsprechenden Normen im Gesetz über das Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits- und Wirtschaftsrechtsverfahren v 1977 idF v 1994 aufgehoben hat. Die Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen vor dem Notar wurde durch das mittlerweile aufgehobene Gesetzes-